

## Bekanntmachung.

Die den Herzoglichen Kreisdirectionen und städtischen Polizeiverwaltungen zc. zur Handhabung des Bundesgesetzes über den stehenden Gewerbebetrieb und der betreffenden Ausführungs-Verordnung mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums ertheilte Instruction wird auszugsweise in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 19. August 1868.

### Herzogliche Regierung,

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.

#### I.

##### Ad 1. der Ausführungs-Verordnung.

Zu den Bestimmungen der Innungsartikelsbriefe, welche in Kraft bleiben, gehört die Vorschrift, daß die Aufnahme in die Innung durch den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes durch die Anfertigung eines Meisterstücks, bedingt ist.

Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus der Innung ausscheiden und das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen, wenn sie den Fortbetrieb polizeilich angemeldet haben (§. 5. der Ausführungs-Verordnung).

##### Ad §. 2. des Bundesgesetzes und der Ausführungs-Verordnung.

Um Denjenigen, die einen selbstständigen Gewerbebetrieb beginnen und im Publikum als geprüfte Meister auftreten wollen, Gelegenheit zur Ablegung einer Prüfung auch in dem Falle zu geben, daß sie die Mitgliedschaft einer Innung nicht zu erwerben beabsichtigen, bleiben an staatlicherseits eingesetzten Prüfungsstellen bis auf Weiteres bestehen:

im vormaligen Herzogthume Anhalt-Dessau-Röthten: die Prüfungs-Commission für Bauhandwerker (Verordn. vom 18. December 1852 Nr. 391. der Dessau-Röthenschen Gesetz-Sammlung),

im vormaligen Bernburger Landestheile: die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker (Verordn. vom 25. August 1859 und 20. Mai 1861 Nr. 12. 43. Bernb. Gesetz-Sammlung Bb. 13.).

Nr.	Blatt	Spalte
75-79	9f	
75-76	9f	
72-77	9f	

1868.  
 gegen Ab. gemittelt  
 S. S.  
 effig. Ab. erst. Heiter, tar  
 effig. Ab. bestr. O. W.  
 18.  
 Gese Nr. 3.



Den Nachtheilen für das Gemeinwesen, die daraus entspringen können, daß die Ausübung der Baugewerbe nicht mehr vom Nachweise technischer Befähigung abhängt, muß durch die Verwaltung möglichst vorgebeugt werden. Es haben demnach die Polizeibehörden und Kreisbaubeamten die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften jetzt strenger als sonst zu handhaben. Hierher gehören die Art. 190. 192. 194. u. 195. des Polizei-Straf-Gesetzes in den Bestimmungen wegen Nachsichtung der polizeilichen Bauerlaubniß, über Abweichung vom genehmigten Bauplane und wegen unsicherer Bauten, so wie wegen der Verantwortlichkeit des Bauherrn und der selbstständigen Gewerbetreibenden, welche den Bau ausführen.

Es ist demnach genau darauf zu halten, daß Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung unterliegen, vor ihrer Inangriffnahme durch Zeichnungen und Situationspläne nachgewiesen und behördlicher Seits sorgfältig geprüft, auch während der Ausführung nach resp. Seite hin überwacht und Gewerksmeister unnachsichtlich bestraft werden, wenn der ausgeführte Bau von der Beschaffenheit ist, daß wegen mangelnder Festigkeit das Leben von Personen gefährdet werden kann.

In dieser Beziehung wird im Besondern bemerkt gemacht:

Zur Beurtheilung, ob und unter welchen Bedingungen

a. ein Neubau oder

b. ein Reparaturbau

genehmigt werden kann, ist die Beobachtung der bestehenden Vorschrift zu erwirken, daß

zu a. ein geometrisch aufgenommener Situationsplan, welcher die Baustelle oder das Gehöft, woselbst das neue Gebäude zu stehen kommen soll, und die nachbarlichen Gebäude genau nachweist; so wie eine Bauzeichnung in doppelten Exemplaren, welche den Grundriß, Aufriß und den Durchschnitt des Gebäudes enthält, woraus die Stärke der Umfassungs- und innern Mauern, die Feuerungsanlagen, die Dachconstruction u. s. w. deutlich ersehen werden können, vorgelegt, daß

zu b. ein Grundriß und Aufriß des zu reparirenden Gebäudes in doppelten Exemplaren eingereicht wird, welcher die zu erneuernden Gebäudetheile genau ersehen läßt.

Nur nach erfolgter bautechnischer Prüfung und Feststellung der Pläne ist die polizeiliche Bauerlaubniß zu erteilen.

Hiernächst hat die Polizeibehörde durch Ueberwachung der Gründungsarbeiten und durch öftere Revision der Bau-Arbeiten dafür zu sorgen, daß der Bau sicher und den genehmigten Bauplänen gemäß ausgeführt wird.

#### Ad §. 3. der Ausführungs-Verordnung.

Der §. enthält die Grundbedingungen für jeden selbstständigen d. h. für eigene Rechnung zu führenden Betrieb eines stehenden Gewerbes.

Es folgt aus der Bestimmung, daß Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender und solche Personen, die wegen Mangels ihrer Seelenkräfte unter Vormundschaft stehen, nicht aber die Frauen als solche vom selbstständigen Betriebe stehender Gewerbe ausgeschlossen sind.

#### Ad §. 4. der Ausführungs-Verordnung.

Nach al. 2. des §. sind die im §. 13. Zahl 4. b. und c. der Stadtordnung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Röthen ausgeführten und in dem §. 13. Zahl 4. a. b. c. der Stadtordnung für den Bernburger Landestheil genannten Gewerbetreibenden als solche von dem Zeitpunkte an zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet, wo sie mit dem Heimathrechte oder der Gemeindeangehörigkeit die sonstige persönliche Befähigung hierzu besitzen (§. 18. der Stadtordnungen).

Ob die dem Innungsmeister obliegende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts auch auf diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden ausgedehnt werden soll, welche ein sonst innungsmäßiges Gewerbe außerhalb einer Innung betreiben, bleibt der statistarischen Festsetzung in den einzelnen Städten überlassen.

#### Ad §. 5. der Ausführungs-Verordnung.

Als Regel für die hier in Betracht kommenden Gewerbe ist festzuhalten, daß der Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes nicht untersagt werden kann, wenn den resp. Grundbedingungen (§. 3.) genügt ist.

Im Falle der Versagung muß der Bescheid die Gründe der Ablehnung enthalten, die im andern Falle und zwar innerhalb dreier Tage zu ertheilende Bescheinigung ist zu fassen, wie im Nachstehenden:

#### Ad §. 7. der Ausführungs-Verordnung.

Zahl 2. Die Frage wird namentlich bei Anlegung von Gast- und Schankwirthschaften in Betracht kommen. Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local belegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, ist in jedem einzelnen Falle nach den besondern Umständen zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist als Regel festzuhalten, daß der Betrieb der Schankwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten nicht zu gestatten ist. Ob die Beschaffenheit und Einrichtung des Locals dem angegebenen Zwecke entspricht, ist namentlich bei Anlegung solcher Wirthschaften, deren angeblicher Hauptzweck die Beherbergung von Fremden ist, bei Gastwirthschaften, sorgfältig zu prüfen, damit dieser Zweck nicht bloß vorgeschützt werde, um eine gewöhnliche Schankwirthschaft zu errichten. Auch ist vor Verlängerung resp. Erlaubnißscheine festzustellen, ob die Einrichtungen der Anlage zur Beherbergung Fremder, Fremdenzimmer, Stallungen &c. unterhalten werden.

Zahl 3. Die Absicht der Vorschrift geht dahin, dem übermäßigen Genuße geistiger Getränke, namentlich des Branntweins, vorzubeugen. Die Bedürfnisfrage bleibt ausgeschlossen: bei bloßen Speisewirthschaften, bei Schankwirthschaften, in welchen nur andere, als geistige Getränke ausgeschenkt werden sollen, bei Gastwirthschaften in den Städten, bei Kleinhandlungen mit Bier und Wein zum Hausbedarfe.

Ob die Anlegung einer neuen Schankwirthschaft &c. als ein Bedürfnis für das Publikum anzusehen, ist nach den in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen zu beurtheilen. Bei Anlegung von Localen zum neben s ä c h l i c h e n Verkaufe von Destillations-Fabrikaten, von Localen zum Ausschank von Wein und Bier, welche für die höhern Stände bestimmt sind, von Restaurationen, in denen neben warmen Speisen auch Bier, Wein und feinere Liqueure ausgeschenkt werden sollen, ist die Bedürfnisfrage weniger streng zu beurtheilen, als in den Fällen, wo es sich hauptsächlich um den Absatz von ordinärem Branntwein handelt.

Als Kleinhandel mit Branntwein und andern geistigen Getränken gilt der Verkauf resp. Quantitäten unter Einem Quart.

Auch im Uebrigen bewendet es hinsichtlich des Branntweinhandels bei den Bestimmungen im Art. 119. des Polizei-Straf-Gesetzes.

Beschreibungen, durch welche die Verlängerung der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Gast- und Schankwirthschafts-Betriebe, sowie zum Kleinhandel mit geistigen Getränken versagt wird, müssen schriftlich, unter Angabe der Gründe und so zeitig ertheilt werden, daß der Betheiligte noch vor Ablauf des Jahres den Beschwerdeweg beschreiten und hier Entscheidung erlangen kann.



Ad §. 8. der Ausführungs-Berordnung.

Unter die Bestimmung fallen nicht: Seifenfabriken, Gerbereien, Schlächtereien, wenn es sich nur um einen handwerksmäßigen resp. kleinern Betrieb dieser Gewerbe handelt.

II.

Für Anmeldebefcheinigungen (§. 5.) und polizeiliche Erlaubnißscheine (§. 6.) sind Ausfertigungsgebühren bis auf Weiteres nicht zu berechnen.

Friedr  
Am Verf  
§. 1. D  
1. Janua  
welche 2  
§. 2. D  
Belangen u  
Wahgabe,  
enthalten au  
Dienigen  
am Verpau  
amgerech  
§. 3. B  
§. 4. A  
§. 5. L  
Weile 6 C  
§. 6. D  
Bbaum im  
der Besch  
Berlin,

Durch da  
um für  
verpau  
Wittcheber  
ahme an  
halage zu

